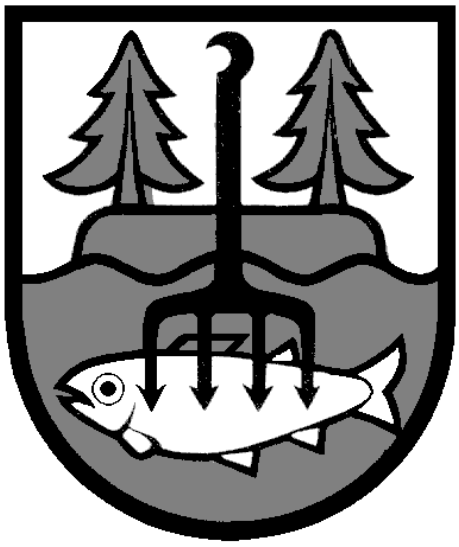
EINWOHNERGEMEINDE INKWIL



Personalreglement
(Auflageexemplar)

1. Januar 2019
Teilrevision 2. Dezember 2026

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS 3

LOHNSYSTEM 3

LEISTUNGSBEURTEILUNG 4

BESONDERE BESTIMMUNGEN 5

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 6

ANHANG I 7

ANHANG II 8

1. BEHÖRDENMITGLIEDER 8
2. ANGESTELLTE 8
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN 9

AUFLAGEZEUGNIS 10

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 [1] Das Personal der Einwohnergemeinde Inkwil gemäss Anhang I wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

[2] Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats

[3] Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 [1] Das übrige Gemeindepersonal wird privatrechtlich angestellt.

[2] Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

[3] Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4 [1] Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Für das Kader der Gemeinde beträgt die Kündigungsfrist ab dem zweiten Dienstjahr sechs Monate.

[2] Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 [1] Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

[2] Für die Gehaltsstufen, deren Ausgestaltung sowie die Einreihung, gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalreglementes.[1]

[3] Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:
a) ausgezeichnet
b) sehr gut
c) gut
d) genügend
e) ungenügend

[1] Revidiert 02.12.2026

Aufstieg

Art. 6 [1] Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

[2] Der Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.

Verfahren

Art. 7 [1] Es können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:
a) keine, wenn Leistung und Verhalten mit ‚genügend' oder ‚ungenügend' bewertet werden;
b) bis zu zwei, wenn Leistung und verhalten mit ‚gut' bewertet werden;
c) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut' bewertet werden.
d) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet' bewertet werden.

[2] Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

Art. 8 [1] Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

[2] Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 10 [1] Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

[2] Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 11 [1] Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kaders verantwortlich.

[2] Sie gehen dabei wie folgt vor:
a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
b) Sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
c) Sie unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens

nach Art. 6 und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme
d) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 12 [1] Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

[2] Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 13 [1] Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

[2] Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

[3] Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 5‘000.00 im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Taggeldversicherung

Art. 18 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten..

Pensionskasse

Art. 19 [1] Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Abgangsentschädigung Rentenansprüche

[2] Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld

Art. 20 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Spesen

Art. 21 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 [1] Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2019 in Kraft.

[2] Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 1. Januar 2009, auf.

Teilrevision; Inkrafttreten

Art. 23 [1] Die Teilrevision vom 02.12.2026 tritt rückwirkend per 01.07.2026 in Kraft.

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Inkwil werden wie folgt den kantonalen Gehaltsklassen zugeordnet:

a)	Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 20
b)	Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 18
c)	Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter mit höherer Fachausbildung	GKL 15
d)	Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter	GKL 13
e)	Hauswartin / Hauswart Schulhaus / MZH	GKL 10

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	Funktion	Jahresent-schädigung	Stundenent-schädigung
1.1	Gemeinderat		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 6‘000.00	
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 2‘000.00	
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 1‘000.00	
	Die Jahresentschädigungen gemäss Ziff. 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 umfassen insbesondere Aktenstudium, Sitzungsvorbereitungen, sowie Anfragen, Telefonate und Gespräche mit der Bevölkerung und der Verwaltung (inkl. Mitarbeitendengespräche)		
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.2	Wahlausschuss für die Auszählung bei Nationalrats- und Grossratswahlen ein einfaches gemeinsames Abendessen		
1.3	Delegierte Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		

2. Angestellte

		Jahresentschädigung *	Stundenent-schädigung *
2.1	Gemeindeweibelin / Gemeindeweibel Grundbesoldung pro Jahr	Fr. 3‘000.00	
2.2	Erhebungsstellenleiterin / Erhebungsstellenleiter Grundbesoldung pro Jahr	Fr. 1‘000.00	
2.3	Entschädigungen nach Zeitaufwand		
2.3.1	Wegmeisterin / Wegmeister		Fr. 30.00
2.3.2	Abwartin / Abwart Gemeindeverwaltung		Fr. 30.00
2.3.3	Aushilfspersonal		Fr. 30.00
2.3.4	Fachpersonal für Spezialaufgaben, Entschädigung gemäss Gemeinderat bis max.		Fr. 60.00

2.4	Gemeinwerk	Stundenent-schädigung
2.4.1	Maschinen und Geräte	Etnschädigungs-ansatz der von Agroscope publizierten „Maschinen-kosten“

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte

a) Ganztagessitzung (ab 5 Stunden)	Fr. 160.00
b) Halbtagessitzungen (min. 3 Stunden)	Fr. 80.00
c) Abendsitzungen (bis 3 Stunden)	Fr. 40.00

3.2 Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

3.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für Aushilfspersonal gemäss Ziff. 2.3.3 hievor.

* Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

8.33 Prozent auf Anteil Ferien (= 20 Tage)
8.33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3.077 Prozent auf Anteil Feiertage

Eine allfällige Familienzulage und anteilsmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018

Die Gemeindepräsidentin:	Die Gemeindeschreiberin:
Sign.	Sign.
……..	…….
Martina Ingold	Eliane Bürki

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 2. November 2018 bis 3. Dezember 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 1. November 2018 bekannt.

Ort, Datum
Inkwil, 5. Dezember 2018

Die Gemeindeschreiberin:

Sign.

.....
Eliane Bürki

Die Teilrevision wurde von der Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2026 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeschreiberin:
……..	…….
Adrian Gilgen	Eliane Bürki

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom bis 2. Dezember 2026 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Ort, Datum
Inkwil,

Die Gemeindeschreiberin:

.....
Eliane Bürki